Funk Club Hauenstein

HB9BC

Funk Club Hauenstein
Michel Meili
Schmittenackerstrasse 6
4448 Läufelfingen

E-Mail info@hb9bc.ch

Telefon +41 62 299 20 61

HB9BC

Annexe 15 v2

Aufnahme-Antrag

UNION SCHWEIZERISCHER KURZWELLEN-AMATEURE
UNION DES AMATEURS SUISSES D'ONDES COURTES
UNIONE RADIOAMATORI DI ONDE CORTE SVIZZERI
UNION OF SWISS SHORT WAVE AMATEURS

Member of the International Amateur Radio Union (IARU)

USKA Geschäftsstelle
Willy Rüsch, HB9AHL, Bahnhofstr. 26, 5000 Aarau

Ich wünsche der Union Schweizerischer Kurzwellen-Amateure (USKA) beizutreten als

- ☒ ~~Aktivmitglied~~ [1]
- ☒ ~~Passivmitglied~~ [2]
- ☐ Jungmitglied [3]
- ☐ Auslandmitglied [4]
- ☒ Kollektivmitglied [5]
- ☐ Familienmitglied [6]

[1] Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die zur Bedienung einer Amateur-Sendestation berechtigt sind oder ein Empfangsrufzeichen besitzen.

[2] Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland, die nicht zur Bedienung einer Amateurfunkstation berechtigt sind und die kein Empfangsrufzeichen besitzen

[3] Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben

[4] Personen ausländischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz ausserhalb der Schweiz

[5] Vereine, private und öffentliche Institutionen, Unternehmen, Abteilungen der Bundesverwaltung

[6] Personen,bei denen bereits ein USKA-Mitglied in der Familie ist

- ☒ Inhaber des schweizerischen Radiotelegrafisten-/Radiotelefonistenausweises für Funkamateure
- ☐ Inhaber einer permanenten schweizerischen Amateurfunkkonzession

Rufzeichen HB9BC E-Mail info@hb9bc.ch

Name HB9BC Funk Club Hauenstein Vorname ----

Strasse Schmittenackerstrasse 6 Telefone 062 299 20 61

PLZ 4448 Ort Läufelfingen

Veröffentlichung im Mitgliederverzeichnis, internationalen Callbook und Anmerkung im HBradio

Nur für vereinsinternen Gebrauch (nicht zur Publikation bestimmt):

Beruf _____ Geburtsdatum _____

Staatsangehörigkeit _____

Funkamateur-Ausbildung: wo (Club, Sektion etc.): _____ Datum BAKOM-Prüfung: _____

Nur Passiv- und Jungmitglieder:

- ☐ Ich wünsche die Zuteilung eines Empfangsrufzeichens durch die USKA; mein Wunsch: HE9_____
- ☐ Ich bin Inhaber eines Empfangsrufzeichens

Datenschutz: Die Adressdaten eines Aktivmitgliedes der USKA werden öffentlich (Mitgliederverzeichnis der USKA, Callbook und HBradio) ausgeschrieben. Die USKA vermittelt oder veröffentlicht ansonsten keine Adressdaten an Dritte für kommerzielle Mailings.

Ich anerkenne die Statuten der USKA ohne Vorbehalt

Rufzeichen/Empfangsrufzeichen _____

Ort/Datum Läufelfingen, 02.06.2017 Unterschrift Michel Meili (Präsident)

Die Aufnahme in eine Sektion der USKA ist bei dieser **direkt** zu beantragen

- ☐ Ich bin bereits Mitglied der USKA-Sektion _____
- ☐ Ich wünsche eine POP3Mailbox
- ☐ Ich wünsche eine E-Mailumleitung <meinCall>@uska.ch

➡➡ **Einsenden an die USKA Geschäftsstelle**: uskadb@uska.ch (Scan) oder per Post (s. oben)

--- bitte nicht ausfüllen ---

Mitglied-Nr. 9331

Statuten

Funk Club Hauenstein HB9BC

2017

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Funk Club Hauenstein besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches (ZGB). Die Normen des ZGB über Vereine sind auf diese Vereinigung anwendbar, soweit sie durch die nachfolgenden statuarischen Bestimmungen nicht abgeändert werden. Der Verein Funk Club Hauenstein übt keine kommerziellen Tätigkeiten aus, er handelt nicht gewinnorientiert.

Art. 2 Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Der Zweck des Funk Club Hauenstein, besteht in der Förderung des Radioamateurwesens, insbesondere durch:

1. Gegenseitige Unterstützung durch Gedanken- und Erfahrungsaustausch.
2. Weiterbildung und Ausbildung neuer Mitglieder.
3. Beteiligung an Wettbewerben.
4. Aufbau und Betrieb technischer Anlagen.
5. Hilfeleistung bei Notfällen im Rahmen der Vorschriften über die Funkamateurkonzession.
6. Erhalt und Förderung des Mitgliederbestandes.

Mittel

Art. 4 Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge
   Der Mitgliederbeitrag wird jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder können nicht zu Nachschüssen über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus verpflichtet werden.
2. Freiwillige Beiträge und Schenkungen
3. Einnahmen aus Veranstaltungen
4. Verkaufserlöse
5. Spenden und weitere Quellen

Art. 5 Für die Ansprüche gegenüber dem Verein aus vertraglichen Pflichten oder aus unerlaubten Handlungen der Mitglieder in Ausübung der Vereinstätigkeit, haftet allein das Vereinsvermögen.

Art. 6 Die Organe der Verein sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren, 2 plus ein Ersatz

Art. 7 Der Generalversammlung stehen, als oberstes Organ, alle Geschäfte zu, die ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens drei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Stimmberechtigten beantragt werden. Die schriftliche Einladung an alle Vereinsmitglieder erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.

Art. 8 Die GV behandelt folgende Geschäfte:

1. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
2. Kenntnisnahme von der Geschäftsführung und Entlastung der Organe des Vereins
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Jahresbudgets
6. Regelung der Zeichnungsberechtigung
7. Aufnahme von Bewerbern und/oder Ausschluss von Mitgliedern
8. Genehmigung des Jahresprogrammes
9. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Statutenänderungen
11. Auflösung des Vereins

Art. 9 Jedes Mitglied besitzt an der Mitgliederversammlung (GV) eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt das Geschäft als abgelehnt.

Art. 10 Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Vorstand

Art. 11 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Kassier
4. dem Aktuar
5. dem Technischen Leiter

Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten.
Ein Vorstandsmitglied kann 2 Chargen innehaben, nicht aber Präsident und Kassier gleichzeitig.
Jedes Vorstandsmitglied erstattet der GV jährlich Bericht über die Aktivitäten in seinem Fachgebiet.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art.12 Der Technischen Leiter
überwacht, den Aufbau und die Inbetriebnahme der Anlagen des Vereins.
Eine Vertretung des Technischen Leiter an Anlässen durch einen OM mit HB9 Konzession ist zulässig.

Art.13 Dem Vorstand obliegt:

1. Aufstellung des Jahresprogrammes
3. Einberufung der Generalversammlung
4. Vorbereitung von Anträgen z.H. der Generalversammlung
5. Protokollführung über seine Sitzungen sowie der Generalversammlung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens im Rahmen des Jahresbudgets.
   Zeichnungsberechtigt sind kollektiv zu zweien der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier.

Art.14 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Mitgliedschaft

Art.15 Der Funk Club Hauenstein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

1. Aktivmitglieder
2. Passivmitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Jungmitglieder

Ein Jungmitglied wird in dem Jahr in dem es das 20. Altersjahr erreicht, automatisch zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zum Aktivmitglied.
Jungmitglieder sowie auch Ehrenmitglieder haben innerhalb des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder und unterscheiden sich von diesen nur durch den Jahresbeitrag.

Art.16 Aktivmitglieder
Ein Aktivmitglied gestaltet den Verein und das Vereinsleben aktiv mit.

Art.17 Passivmitglieder
Ein Passivmitglied unterstützt den Verein in erster Linie durch seinen Jahresbeitrag und/oder einer zusätzlichen freiwilligen Spende. Es darf sich aktiv ins Vereinsleben einbringen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet.

Art.18 Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Art.19 Die Neuaufnahme von Bewerbern erfolgt durch den Vorstand unter nachfolgender Zustimmung durch die Generalversammlung. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung. Die Gründe für eine Nichtaufnahme oder Ausschluss müssen nicht angegeben werden.

Art.20 Der Bewerber hat sich schriftlich für die Aufnahme anzumelden. Anlässlich der Generalversammlung kann das Aufnahmegesuch auch mündlich vorgetragen werden.

Art.21 Die Mitgliedschaft erlischt infolge:

1. Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist dem Vorstand vor Jahresende zuzustellen.
2. Streichung durch den Vorstand wegen Nichtbegleichung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
3. Ausschluss wegen Handlung zum Schaden oder Nachteil der Verein.

Aufnahme

Art. 24 Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Pflichten der Mitglieder

Art. 25 Die Mitglieder verpflichten sich, die vorliegenden Statuten, die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Funkamateur und die Empfehlungen der IARU zu befolgen. Von den Mitgliedern wird eine aktive Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und im Vorstand des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten erwartet.

Auflösung

Art.26 Die Generalversammlung kann die Auflösung der Verein beschliessen, sofern mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und dem Beschluss zustimmt. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet in diesem Falle die Generalversammlung.

Schlussbestimmungen

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 09. 11. 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diese vom 26. 11 2016

4633 Hauenstein, Ifenthal, 09. 11. 2017

Der Präsident: Michel Meili HB9GNZ

Der Aktuar a.i.: Udo von Allmen HB9TPU